

Ethikleitlinien des ÄPK

Von der MV am 12.11.2011 verabschiedet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text durchgehend die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeines

Professionelle psychotherapeutische und psychoanalytische Arbeit ist nur in einem freien, demokratischen Umfeld möglich. Die Mitglieder des ÄPK tragen deshalb dafür Sorge, dass solche Bedingungen geschaffen und erhalten werden. Sie verpflichten sich auf ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, Lehranalysanden, Supervisanden, psychotherapeutischen und psychoanalytischen Institutionen, der psychotherapeutischen und psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Die Ethikleitlinien dienen dem Ziel des ÄPK und seiner Mitglieder, ethische und professionelle Standards in Therapie, Weiter- und Ausbildung zu gewährleisten. Sie unterliegen den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung von Psychotherapie und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden. Die Ethikleitlinien werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

B. Ethische Grundsätze für die Mitglieder des ÄPK

Die Mitglieder des ÄPK verpflichten sich, folgende ethische Grundsätze einzuhalten:

1. Sie achten die **Würde und Integrität** eines Patienten/Analysanden/Supervisanden.
2. Die Therapeuten des ÄPK **klären** ihre Patienten über die vorgesehene oder notwendige Behandlung, die voraussichtliche Dauer sowie über mögliche Alternativen (andere Verfahren, andere Therapeuten, anderes Setting) **auf**, um auf der Beziehungsebene eine gemeinsame Entscheidung aller Beteiligten zu erreichen. Indikation und Behandlungsvertrag werden transparent gemacht.
3. a) Die Mitteilungen des Patienten/Analysanden/Supervisanden werden vertraulich behandelt, auch über den Tod hinaus. Die **Schweigepflicht** gilt auch für Publikationen, Lehre und Supervisionen. Sie erfordert vorsorgliche Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Therapeuten im Hinblick auf alle Aufzeichnungen.
b) Bei drohender Selbst- und Fremdgefährdung des Patienten/Analysanden sind unter Abwägung der Schweigepflicht Patient/Analysand und andere Personen zu schützen.
4. a) Psychotherapeuten/Psychoanalytiker sowie Aus- und Weiterbildungsteilnehmer tragen dafür **Verantwortung**, dass sie nicht in Zuständen eingeschränkter

therapeutischer Arbeitsfähigkeit mit Patienten arbeiten.

b) Sie beachten, dass Fortbildung, Intervision und Supervision wichtige Bestandteile qualifizierter Psychotherapie sind. Sie sind bei Bedarf zu Supervision und weiterer persönlicher Analyse oder Selbsterfahrung bereit.

5. Tiefenpsychologische und analytische Arbeit setzen ein demokratisches Umfeld voraus. Für dessen Entstehung und Erhaltung setzen sich die Mitglieder des ÄPK ein. Die Therapeuten und Dozenten des ÄPK und die übrigen ÄPK-Mitglieder unterstützen sich wechselseitig, **Machtgefälle und Abhängigkeiten** zu klären und nicht zu missbrauchen. Die Verantwortung für Machtmissbrauch und Grenzverletzung in psychotherapeutischen Behandlungen liegt ausschließlich beim Therapeuten.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, den therapeutischen Prozess durch **Abstinenz** zu sichern und die Grenzen des therapeutischen Raums sicher herzustellen und zu bewahren.
 - a) Therapeuten erstreben keine Vorteile durch den Patienten oder dessen Familie. Sie gehen keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse mit ihren Patienten ein. Honorare werden vertraglich festgesetzt.
 - b) In Behandlung, Weiterbildung oder Ausbildung unterlassen sie narzißtischen Missbrauch, Manipulation, politische, weltanschauliche oder religiöse Indoktrination.
 - c) Sie handeln nicht im Interesse eigener erotischer oder aggressiver Wünsche. Insbesondere gehen sie keine sexuellen Beziehungen mit Patienten, Weiter- oder Ausbildungskandidaten oder Supervisanden ein. Sie achten das Abstinenzgebot bei Therapien und Lehrtherapien über die Beendigung der tiefenpsychologischen oder analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

C. Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grundsätze wählt die Mitgliederversammlung sieben persönlich geeignete Vertrauensleute, darunter mindestens zwei Frauen bzw. zwei Männer, für einen Zeitraum von drei Jahren; zweimalige Wiederwahl für jeweils weitere drei Jahre ist möglich. Kontinuität der Besetzung ist wünschenswert. Vertrauensleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Fünf der sieben Vertrauensleute sind Mitglieder mit abgeschlossener Aus-/Weiterbildung, darunter mindestens ein Lehrtherapeut/-analytiker. Zwei Vertrauensleute sind Ausbildungs-/Weiterbildungsteilnehmer.

Direkter Ansprechpartner für einen Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden ist eine Vertrauensperson mit abgeschlossener Aus-/Weiterbildung. Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann auf Wunsch eines Beschwerdeführers hinzugezogen werden.

Die Vertrauensleute haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Ansprechpartner für Patienten sowie Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im therapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen und Personen außerhalb des ÄPK.
2. Sie hören an, tragen zur Aufklärung bei und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden.
3. Der Beschwerdeführer bzw. Ratsuchende wendet sich an eine Vertrauensperson, die im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden eine zweite Vertrauensperson hinzuziehen kann.
4. Die Vertrauensleute sind über alle Tatsachen, die ihnen bekannt werden, zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Beschwerdeführer gegenüber anderen Vertrauensleuten ist wünschenswert und sollte angestrebt werden, ist jedoch nicht Bedingung für die Beratung. Die Schweigepflichtentbindung muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
5. Die Vertrauensleute pflegen einen angemessenen Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen. Die Gruppe der Vertrauensleute gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und trifft sich mindestens einmal im Jahr.
6. In Fragen, die ihr Arbeitsfeld oder ihre Funktionen im ÄPK betreffen, sowie in Fragen, in denen sie persönlich in einen Interessens- oder Loyalitätskonflikt geraten könnten, müssen sich die Vertrauensleute für befangen erklären und die Ratsuchenden an andere Vertrauensleute verweisen.
7. Die Gruppe der Vertrauensleute gibt regelmäßig in der Mitgliederversammlung einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit ab.

D. Schieds- und Ausschlussordnung des ÄPK

§ 1

Schieds- und Ausschlussverfahren

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 der Satzung und andere Sanktionen gegen Mitglieder wird durch die Empfehlung, die sich aus dem Schieds- und Ausschlussverfahren ergibt, vorbereitet. Für das Verfahren gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer.
2. Der Vorsitzende muss langjährige Praxiserfahrung als Richter besitzen. Er darf nicht Psychotherapeut oder Psychoanalytiker sein. Die Beisitzer müssen Mitglieder mit abgeschlossener Weiterbildung sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Dem Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
 - b) wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
 - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
 - d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführers wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.
6. Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet:

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt weitere sechs Mitglieder für vier Jahre in einen Pool, darunter mindestens zwei Frauen bzw. 2 Männer. Wiederwahl ist möglich.

Im konkreten Fall werden unter Leitung des Vorsitzenden aus diesem Pool die 2 Beisitzer in der Kommission bestimmt. Je ein Beisitzer wird dabei auf Vorschlag des Beschwerdeführers und des Beschuldigten besetzt. Jede Seite kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen. Übt einer der Beteiligten binnen ihm gesetzter Frist sein Vorschlagsrecht nicht aus, entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers über den Vorstand oder direkt an den Vorsitzenden der Schiedskommission eingeleitet. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedskommission weiterzuleiten. Bei Einleitung eines Verfahrens soll der Vorstand anonymisiert (Chiffre) darüber in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Schiedskommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die darin behaupteten Tatsachen - ihre Wahrheit unterstellt - Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden.
Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit.

§ 4 Schriftliches Vorverfahren

1. Im Fall der Annahme der Beschwerde stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Beschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.
2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung, soweit der Beschuldigte dies verlangt.
3. Nimmt der Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 6. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 5 Mündliches Verfahren

1. In anderen als den in § 4 Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des Beschuldigten.
2. Diese Sitzung ist vom Vorsitzenden soweit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst danach abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu einzuladen. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.
4. Steht nach Abschluss der Sitzung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.
5. Andernfalls empfiehlt die Schiedskommission dem Vorstand geeignete Auflagen, die sowohl dem Schutz der Patienten/Analysanden und der Wiederherstellung der

Arbeitsfähigkeit des Therapeuten dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. eine Wiedergutmachung gegenüber dem/der Geschädigten (Entschuldigung, klärende Aussprache in Gegenwart eines moderierenden Dritten, Schadensersatz, etc.), eine Supervisions- und/oder Selbsterfahrungsaufgabe, die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das Ruhen der Mitgliedschaft.

Wenn sowohl Beschuldigter als auch Beschwerdeführer den Schiedsspruch annehmen, wird dies dem Vorstand mitgeteilt.

Die Schiedskommission empfiehlt, ob das jeweils zuständige Gremium (z.B. Unterrichtskommission, Aufnahmekommission) und/oder die Mitgliederversammlung von dieser Entscheidung unterrichtet wird, und wenn ja, in welchem Umfang. Auf Wunsch des Beschuldigten kann die Mitgliederversammlung unterrichtet werden.

6. Stellt der Vorstand fest, dass der Beschuldigte die Auflagen binnen angemessener Frist nicht erfüllt, oder wenn sich derartige Auflagen wegen der Schwere der Verfehlung verbieten, beschließt er den Ausschluss des Mitglieds und informiert die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rücknahme der Beschwerde

Zieht ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurück, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§ 7

Ausschlussverfahren

1. Empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des beschuldigten Mitglieds (§ 5 Ziff. 6), so ist die Ausschlussempfehlung zusammen mit Ausführungsempfehlungen dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
2. Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Ausschlussempfehlung des Mitglieds.
3. Weicht der Vorstand in seinen Entscheidungen von den Empfehlungen der Schiedskommission ab, so begründet er diese schriftlich gegenüber der Schiedskommission.
4. Eine Ausschlussempfehlung ist in der Tagesordnung der folgenden MV mitzuteilen. Ein Mitglied der Schiedskommission berichtet in der MV über die Ausschlussempfehlung.
5. Der Vorstand teilt in der MV den Ausschluss eines Beschuldigten mit Namensnennung mit, sowie die Gründe beschränkt auf das für die Information der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß.

6. In der Mitgliederversammlung hat der Beschuldigte das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.
7. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Sache zur erneuten Bearbeitung an die Schiedskommission zurückverweisen bzw. die Entscheidung des Vorstands zurückweisen. Beides ist als Antrag im Protokoll festzuhalten.
8. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Beschuldigten und auch dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihren Beschluss im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Sämtliche Beteiligte – der Beschuldigte vorbehaltlich seiner Rechte gemäß den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) - unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der Schweigepflicht.
3. Der Schiedskommission steht es frei, die unter § 5 Ziff. 5 vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindert die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung nicht bindend.
4. Notwendige Kosten des Verfahrens und die Vergütung des Vorsitzenden der Schiedskommission trägt der ÄPK. Auslagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten werden nicht erstattet.